

Kommissionsvertrag

zwischen der Kommissionärin

Artelier Bernhart
Pilatusweg 21
CH - 6030 Ebikon

Tel. +41 76 381 99 90
Mail: hello@artelierb.ch

UID Nr. CHE-494.558.406
Januar 2019

und der Kommittentin

Vorname / Name	
Strasse	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
Mailadresse	

Name des Kleides:

Vertragsnummer:

1. Artelier B übernimmt das Kommissionsgut für 3 Monate für eine einmalige Regalmietgebühr von CHF 50.- und bietet es zum Verkauf an. Falls das Kleid nach 3 Monaten nicht verkauft wird, entscheidet Artelier B zusammen mit der Kommittentin, ob das Kleid für weitere 3 Monate im Sortiment von Artelier B verbleibt. Eine allfällige Regalmietverlängerung ist dann kostenlos. Kleider verbleiben für eine maximale Dauer von 6 Monaten im Sortiment von Artelier B. Werden die Artikel vor Ablauf der Vertragsdauer von der Kommittentin zurückgenommen, so wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin das Kleidungsstück und allfälligen Accessoires zum Zweck des Verkaufs an eine Dritte als Kommissionsware ab heute bis zum

Regalmietgebühr regulär bis _____

Regalmietgebühr verlängert bis _____

2. Die Kommissionärin bietet das Kleid während dieser Zeit, im Rahmen der Öffnungszeiten, Dritten zum Kauf an.

3. Der Verkaufspreis wird von der Kommittentin bestimmt; die Kommissionärin ist berechtigt, im Zuge ihrer Verkaufsverhandlung max. 5% nach unten vom Verkaufspreis abzuweichen.

4. Für die Artikel werden folgende Verkaufspreise festgelegt:

Brautkleid CHF:

Weiteres:

	CHF
	CHF
	CHF
	CHF

Sondervereinbarung:

5. Die unter Ziffer 4 genannten Artikel verbleiben während der Dauer der vereinbarten Periode bei der Kommissionärin. Findet die Kommittentin während der unter Ziffer 1 vereinbarten Periode aus eigenem Antrieb privat einen Käufer, so muss der Verkauf ungeachtet davon auch über die Kommissionärin abgewickelt werden. Der Name der Käuferin muss Artelier B unverzüglich bekannt gegeben werden. Die Provision beträgt in diesem Fall 20% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.
6. Die Pflicht von der Kommissionärin besteht in der Ausstellung des Kleides, die Betreuung von potentiellen Kunden, die Einhaltung der unter Ziffer 3 und 4 vereinbarten Konditionen und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der Provision an die Kommittentin.
7. Die Kommissionärin erhält als Provision 35% zzgl. MwSt. der unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreise. Im Falle eines Verkaufes wird die Kommittentin telefonisch oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen benachrichtigt. Die Überweisung des Zahlungsbetrages erfolgt innerhalb von 30 Tagen an folgende Bankverbindung:

IBAN	
Bank	
Kontoinhaber Adresse	

8. Kann das Kommissionsgut bis zum Vertragsende nicht verkauft werden, nimmt Artelier B Kontakt mit der Kommittentin auf. Die Ware ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Vertrages von der Kommittentin mit Terminvereinbarung abzuholen. Wird eine Retoursendung per Post gewünscht, so sind Porto und Verpackung im Voraus von der Kommittentin an Artelier B zu entrichten.
9. Falls die Kommittentin nach der abgelaufenen Vertrags- und Mahnfrist nicht erreichbar ist resp. die Ware nicht abgeholt wird, geht die Ware nach 2 Monaten automatisch als Eigentum an die Kommissionärin über. Regressansprüche können in diesem Falle nicht gestellt werden. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.
10. Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden, Verschmutzungen die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.
11. Die Kommittentin ist mit der Publikation einer Kleiderbeschreibung und Fotos für Verkaufsförderungszwecke einverstanden.
12. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Kommission gemäss OR Art. 425ff.
13. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Kommittentin

Kommissionärin Artelier B
vertreten durch Miriam Bernhart